

# Checkliste Wechsel Ausschreibung

Stand: 09.06.2026



Checkliste: Wichtige Hinweise für den Wechsel in die Ausschreibung bzw. Anschlussförderung (Zuschlag Ausschreibung im EEG 2023)

Für den schnellen Leser:

- Der Ausschreibungszuschlag muss innerhalb von einem Monat im MaStR der BNetzA bei der EEG-Anlage gemeldet werden.
- Bestandsanlagenbetreiber, die in die Anschlussförderung wechseln möchten, können grds. frühestens zum ersten des dritten Kalendermonats nach Zuschlagsbekanntgabe wechseln, 5 Jahre nach Zuschlagsbekanntgabe (bei Zuschlag im EEG 2023 vor Geltung „Biomassepaket“) bzw. 3,5 Jahre (bei Zuschlag ab „Biomassepaket“/ ab Oktober 2025) erfolgt ein automatischer Wechsel.
- Der Wechsel in die Ausschreibungsvergütung (Neu- und Bestandsanlagen) ist dem Netzbetreiber grds. mehr als einen Monat vorher mitzuteilen, z.B. bei einem Wechsel zum 1. September 2026 also spätestens bis Ende Juli 2026. Die gleiche Frist gilt für Anmeldung der Anlage im Marktprämienmodell durch den Direktvermarkter beim Netzbetreiber
- Ausnahme: freiwillige vertragliche Vereinbarung zur Verkürzung der Fristen mit dem Netzbetreiber, soweit die Vorgaben bereits früher erfüllt werden können; die großen Netzbetreiber, wie das Bayernwerk, lehnen diese Möglichkeit ab.
- Voraussetzung für den Erhalt einer Anschlussförderung ist die fristgerechte Abgabe (= vor dem Tag des Wechsels) der Bescheinigung des Umweltgutachters über die technische Eignung der Anlage für einen bedarfsorientierten Betrieb. Ferner müssen Bestandsanlagen ab dem Ausschreibungstermin 01.10.2025 ggf. die Bescheinigung des Umweltgutachters bzgl. des Anschlusses der Anlage an eine Wärmeversorgungsanlage fristgerecht vorlegen.
- Eine verspätete Abgabe der Umweltgutachter-Bescheinigung(en) oder das Fehlen des Nachweises der Hocheffizienz (auch Neuanlagen) hat zum einen zur Folge, dass die Anlage an Vergütungszeitraum verliert. Zum anderen wird bei verspäteter Abgabe der Umweltgutachter-Bescheinigung(en) eine Strafe (Pönale) fällig, die bis zum Entfall des Zuschlages führen kann.
- Nach dem Wechsel ist die Neuinbetriebnahme im MaStR innerhalb von einem Monat zu melden und es kann der [Antrag auf Erstattung der Sicherheit bei der BNetzA](#) gestellt werden.
- Weitere Hinweise finden Sie zeitnah auch wieder in der [Arbeitshilfe A-027 „Was ist hinsichtlich des Wechsels in die Anschlussförderung zu beachten“](#), die derzeit überarbeitet wird.
- Zudem kann es notwendig sein, den Zuschlagsbescheid der BNetzA dem Netzbetreiber bis zum Wechsel in die Anschlussförderung zu übermitteln, damit dieser u.a. auch die richtige Vergütungshöhe weiß.

Die folgenden Hinweise richten sich an Anlagenbetreiber, die einen Zuschlag in der Ausschreibung erhalten haben. Für einen erfolgreichen Wechsel in die Ausschreibung (Neuanlagen) bzw. Anschlussförderung (Bestandsanlagen) müssen insbesondere folgende Fristen und Vorgaben beachten werden **(je Anlagenkonstellation können weitere Schritte nötig sein!!!)**:

- Meldung des Zuschlages im MaStR innerhalb von einem Monat nach Zuschlagserhalt
- Wechselfristen Bestandsanlagen:

# Checkliste Wechsel Ausschreibung

Stand: 09.06.2026



- **Frühester Wechsel:** zum Monatsersten des dritten Kalendermonats nach Zuschlagsbekanntgabe,
  - **spätester/automatischer Wechsel:** 5 Jahre nach Zuschlagsbekanntgabe (gilt für Zuschläge EEG 2023 vor Geltung „Biomassepaket“), bzw. 3,5 Jahre (Zuschlag nach „Biomassepaket“/ ab Oktober 2025).
  - **Mitteilungspflichten vor dem Wechsel in die Ausschreibung gegenüber dem Netzbetreiber durch Betreiber und Vermarkter (spätestens zum Ende des Vormonates, der vor geplantem Wechseldatum liegt)**
  - **Abgabe**
    - der Bescheinigung des Umweltgutachters über „Eignung der Anlage für einen bedarfsgerechten Betrieb“ (Zulassung für den Bereich Elektrizitätsversorgung, gilt nur für Bestandsanlagen),
    - ggf. des Nachweises der Hocheffizienz der BHKW und
    - ggf. der Bescheinigung des Umweltgutachters über den „Anschluss der Biogasanlage an eine Wärmeversorgungseinrichtung“ ab Ausschreibungstermin 01.10.2025 (Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung, gilt nur für Bestandsanlagen mit entsprechender Angabe im Gebotsformular ab Oktober 2025)
- bis zum Wechsel in die Ausschreibung/Anschlussförderung.
- **Meldung der Erst- bzw. Neuinbetriebnahme im MaStR innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme/dem Wechsel in die Anschlussförderung**
  - **Nach dem erfolgreichen Wechsel kann der [Antrag auf Erstattung der Sicherheit bei der BNetzA](#) gestellt werden.**
  - **Zudem kann es notwendig sein, den Zuschlagsbescheid der BNetzA dem Netzbetreiber bis zum Wechsel in die Anschlussförderung zu übermitteln, damit dieser u.a. auch die richtige Vergütungshöhe weiß.**

## Meldung des Zuschlages im MaStR innerhalb von einem Monat (Bsp. April 2026)

Betreiber, die einen Zuschlag in der Ausschreibung erhalten haben, müssen diesen innerhalb von einem Monat im Marktstammdatenregister (MaStR) der BNetzA melden. Dabei ist die Zuschlagsnummer (BIO26-1/xxx - Ihre individuelle Nummer finden Sie im Bescheid der BNetzA oder unter [ListeZuschlaege102025.xlsx](#)) **bei der EEG-Anlage** im MaStR einzutragen. Eine Anleitung für die Eintragung im MaStR finden Sie in der Checkliste im Anhang. In der Regel gilt der 9. Juni 2026 für die April-Ausschreibung 2026 als Datum der Bekanntgabe. Die Eintragung sollte also bis 9. Juli 2026 erfolgen. Eine Nicht-Meldung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## Wichtige Hinweise zu Wechselfristen in die Ausschreibung – Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber durch Betreiber und Vermarkter (Bsp. Ausschreibung April 2026)

Bestandsanlagenbetreiber, die in die Anschlussförderung wechseln möchten, dürfen dies frühestens zum Monatsersten des dritten Monats tun („Sperrfrist“), der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Die Zuschläge der Aprilausschreibung 2026 wurden im Juni 2026 bekanntgegeben. Damit können Bestandsanlagen frühestens zum 1. September 2026 in die Anschlussförderung wechseln. Bei Neuanlagen gibt es keine generelle Sperrfrist.

Möchte eine Anlage (Neu- oder Bestandsanlage) in die Ausschreibungsvergütung wechseln, ist der Wechsel dem Netzbetreiber mehr als einen Monat vorher mitzuteilen. Der Wechsel erfolgt immer zum Monatsersten.

# Checkliste Wechsel Ausschreibung

Stand: 09.06.2026



Beispiel: Bei einem Wechsel zum 1. September 2026 wäre dem Netzbetreiber damit spätestens bis Ende Juli 2026 eine entsprechende (nachweissichere) Mitteilung zu übermitteln.

Die gleiche Frist gilt auch für die Meldung des Stromvermarkters (Anmeldung zur Marktprämie) beim Netzbetreiber, soweit die Anlage sich vor dem Wechsel nicht bereits in der Marktprämie befunden hat oder der Vermarkter sich zum Zeitpunkt des Wechsels in die Anschlussförderung ändert.

Der späteste Wechsel für Bestandsanlagen ist 5 Jahre nach Zuschlagserhalt möglich (gilt für Zuschläge EEG 2023 vor Geltung „Biomassepaket“). Das heißt im Fall der Aprilausschreibung 2025 ist dies der 1. Juli 2030. Hat der Betreiber nicht vorher bereits den Wechsel vorgenommen, wechselt die Anlage automatisch am 1. Juli 2030 in die Anschlussförderung.

Für Zuschläge im „Biomassepaket“ (ab Ausschreibung Oktober 2025) beträgt die maximale Wechselfrist 3,5 Jahre. Damit gilt für Anlagen mit Zuschlag im Rahmen der Aprilausschreibung, der im Juni 2026 erteilt wurde, dass die Anlagen automatisch zum 01.01.2030 in die Anschlussförderung wechseln.

Bei Neuanlagen ist der späteste Wechsel 3 Jahre nach Zuschlagserhalt, wobei bereits nach 24 Monaten Pönalen fällig werden können.

**Eine kürzere „Sperrfrist“ für Bestandsanlagen (Bsp. Zuschlag bei der Aprilausschreibung 2026, Bekanntgabe Zuschlag Juni 2026)** für den Wechsel kann nach unserer Ansicht zwischen dem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber vereinbart werden. § 7 Abs. 2 EEG enthält die Möglichkeit, von Bestimmungen des EEG abzuweichen, wenn dadurch u.a. weder der Netzbetreiber noch der Anlagenbetreiber unangemessen benachteiligt werden und es zu keinen höheren EEG-Zahlungen als vorgesehenen kommt. Insbesondere, wenn der 20-jährige Vergütungszeitraum bereits zum 31.12.2025 oder vorher geendet hatte, kann es sinnvoll sein, eine Wechselmöglichkeit mit dem Netzbetreiber zum 01.07. oder 01.08.2026 zu besprechen und zu vereinbaren. **Aber Achtung:**

- **Die Netzbetreiber müssen eine solche Regelung nicht anbieten; es besteht keinerlei Rechtsanspruch. In einem Gespräch mit dem Bayernwerk wurde uns bestätigt, dass man dies nicht anbieten wird. Dies dürfte damit auch für andere Netzbetreiber im E.ON-Konzern gelten.**
- Auch bei einem Wechsel zum 01.07.2026 (ohne Sperrfrist) muss die Bescheinigung bzw. müssen die Bescheinigungen des Umweltgutachters dem Netzbetreiber fristgerecht (spätestens am 30.06.2026) vorgelegt werden, da sonst eine Pönale zu zahlen ist (siehe unten).
- Zudem müssen dann auch bereits zum 01.07.2026 alle Vergütungsvoraussetzungen des EEG 2023 eingehalten werden können (keine fossile Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung, Direktvermarktung etc. – siehe auch Arbeitshilfe A-027).
- Insbesondere muss auch der Direktvermarkter frühzeitig eingebunden werden. Dieser muss die Anlage fristgemäß (mind. einen kompletten Monat im Voraus) in der richtigen Vermarktungsform beim Netzbetreiber melden. Durch das Vergütungsende zum 31.12.2025 musste die Anlage beim Netzbetreiber bereits im November 2025 ab 01.01.2026 in die sonstige Direktvermarktung gemeldet werden. Eine Meldung zurück in die Marktprämie wäre aber erst zum 01.08.2026 (Meldung noch im Juni 2026) regulär möglich. Für einen Wechsel zum 01.07.2026 wäre auch hier eine spezielle vertragliche Regelung mit dem Netzbetreiber nötig.

## Abgabe der Bescheinigung(en) des Umweltgutachters bis zum Wechsel in die Anschlussförderung

Voraussetzung für den Erhalt einer Anschlussförderung ist die fristgerechte Abgabe der Bescheinigung des Umweltgutachters,

# Checkliste Wechsel Ausschreibung

Stand: 09.06.2026



- in der die technische Eignung der Anlage für einen bedarfsorientierten Betrieb nachgewiesen wird. Erforderlich ist eine Zulassung des Umweltgutachters für den Bereich Elektrizitätsversorgung.
- in der der Anschluss der Anlage an eine Wärmeversorgungseinrichtung bestätigt wird. Dieser Nachweis muss dabei aber nur von Anlagen vorgelegt werden, die im Gebotsformular (ab der Ausschreibung Oktober 2025) angegeben haben, dass es sich um eine Anlage handelt, die bereits am 1.1.2024 und im Zeitpunkt der Gebotsabgabe immer noch an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen war. Erforderlich ist eine Zulassung des Umweltgutachters für den Bereich der Wärmeversorgung. **Hinweis:** Der Bescheid der BNetzA könnte (wie bei der letzten Oktober-Ausschreibung) den Passus enthalten, dass eine solche Bescheinigung zum Anschluss der Anlage eine Wärmeversorgungseinrichtung dem Netzbetreiber nicht vorgelegt werden muss. Bitte entsprechend prüfen.

Diese Bescheinigung(en) muss bzw. müssen bis zum Wechsel in die Anschlussförderung dem Netzbetreiber vorgelegt werden.

Eine verspätete Abgabe der Bescheinigung hat zum einen zur Folge, dass die Anlage an Vergütungszeitraum verliert, da der Zahlungsanspruch erst nach Abgabe der Bescheinigung besteht und der bereits verstrichene Zeitraum nicht nachvergütet wird.

Zum anderen wird bei einer verspäteten Vorlage beim Netzbetreiber eine Strafe in Höhe von mindestens 20 €/kW bezuschlagter Leistung fällig. Wird die Bescheinigung erst nach Ablauf von zwei bzw. vier Monaten nach dem Wechsel abgegeben, erhöht sich die Strafe auf 40 €/kW bzw. 60 €/kW. Wird die Bescheinigung **nicht innerhalb** von sechs Monaten nach dem Wechsel in die Anschlussförderung abgegeben, dann erlischt – zusätzlich zur Pönale - der Zuschlag endgültig!

In diesem Zusammenhang stellt sich häufig die Frage, ob bei Anlagen, die ein **bestehendes Umweltgutachten zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie** haben und die Anlagen **unverändert** im Vergleich zur 1. Vergütungsperiode weiterbetrieben werden, ein neues Gutachten zu erstellen ist oder das bestehende Gutachten ausreicht. Dies ist derzeit nicht klar zu beantworten und sollte frühzeitig mit dem zuständigen Netzbetreiber geklärt werden. **In der Regel fordern Netzbetreiber zumindest einen Zusatz-Vermerk des Umweltgutachters auf der bestehenden Bescheinigung, dass die Voraussetzungen nach § 39g Abs. 4 EEG 2023 eingehalten werden.**

## Abgabe des Nachweises der Hocheffizienz der BHKW bis zum Wechsel in die Ausschreibung

Voraussetzung für den Erhalt einer Ausschreibungsvergütung ist laut EEG zudem, dass die Anlage über einen Nachweis über die Hocheffizienz der Anlage/BHKW verfügt. Auch wenn nicht alle Netzbetreiber auf eine explizite Vorlage bestehen, sollte der Betreiber den Nachweis für alle BHKW, die in der Ausschreibung (weiter) betrieben werden, vorlegen können. Hier ist frühzeitig zu prüfen, ob der Nachweis vorliegt. Liegt er nicht vor, ist umgehend Kontakt mit dem Hersteller aufzunehmen bzw. ein Gutachten in Auftrag zu geben.

Der Nachweis erfolgt bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen (BHKW) mit einer installierten elektrischen Leistung bis 2.000 kW (2 MW) über geeignete Herstellernachweise. Bei BHKW mit einer installierten elektrischen Leistung >2 MW ist ein individuelles Gutachten zu erstellen.

# Checkliste Wechsel Ausschreibung

Stand: 09.06.2026



## Meldung der Neuinbetriebnahme im MaStR innerhalb von einem Monat nach dem Wechsel

Neuanlagen müssen Ihre Inbetriebnahme innerhalb von einem Monat im MaStR der BNetzA melden. Durch den Wechsel von Bestandsanlagen in die Anschlussförderung gilt die Anlage als neu in Betrieb genommen. Gemäß einer Verlautbarung der Bundesnetzagentur gegenüber dem Fachverband Biogas e.V. stellt diese Neu-Inbetriebnahme ebenfalls ein meldepflichtiges Ereignis dar. So ist nach dem Wechsel in die Anschlussförderung das **Inbetriebnahmedatum** der EEG-Anlage innerhalb von einem Monat zu „überschreiben“.

**Beispiel:** Die Anlage wechselt zum 01.09.2026 in die Anschlussförderung → bis Ende September 2026 (Monatsfrist) muss bei der EEG-Anlage anstelle des alten das neue Inbetriebnahmedatum „01.09.2026“ registriert werden.

Eine Anleitung zur Meldung/Neumeldung des Inbetriebnahmedatums finden Sie in Anlage 2.

## Antrag auf Erstattung der Sicherheit bei der BNetzA

Hat die Anlage einen Zuschlag erhalten, so muss ein **Antrag** auf Erstattung der Sicherheiten gestellt werden. Dabei kann der Antrag erst gestellt werden, wenn die Anlage in die Anschlussförderung gewechselt ist. Aus formaler Sicht ist das Antragsformular der BNetzA zu nutzen.

[Antrag auf Sicherheitserstattung für Zuschläge](#)

## Ausführliche Hinweise: Arbeitshilfe A-027 zum Wechsel in die Anschlussförderung

Ausführliche Hinweise, auch zu den Vorgaben die dann ab dem Wechsel in die Anschlussförderung gelten, finden Sie **zeitnah wieder** in der Arbeitshilfe A-027 „Was ist hinsichtlich des Wechsels in die Anschlussförderung zu beachten?“, welche Sie unter [www.members.biogas.org](http://www.members.biogas.org) im Bereich Fachthemen unter Arbeitshilfen bzw. [hier](#) finden. **Derzeit wird die Arbeitshilfe überarbeitet.**

Anhang 1: Anleitung zur Meldung des Zuschlages im MaStR (siehe unten)

Anhang 2: Anleitung zur Meldung der Neuinbetriebnahme im MaStR (siehe unten)

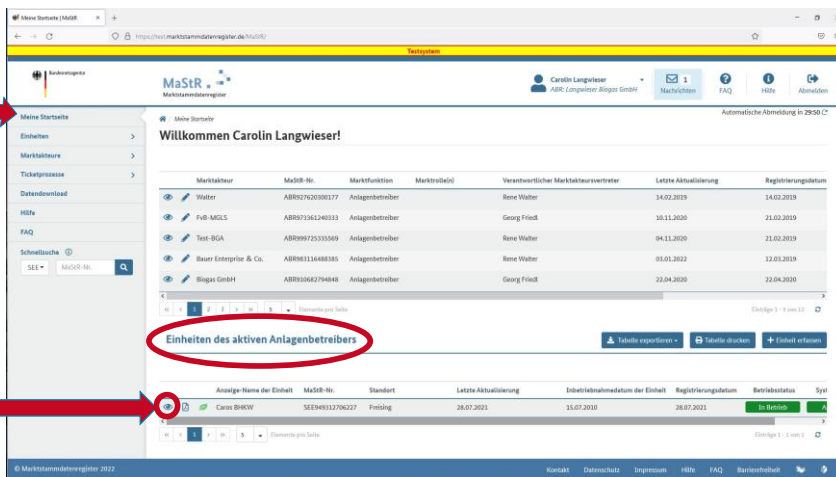
# Checkliste Wechsel Ausschreibung

Stand: 09.06.2026

## Anhang 1: Anleitung zur Meldung des Zuschlages im MaStR

- Einloggen und auf „Meine Startseite“ gehen, um zu rechts stehender Ansicht zu gelangen

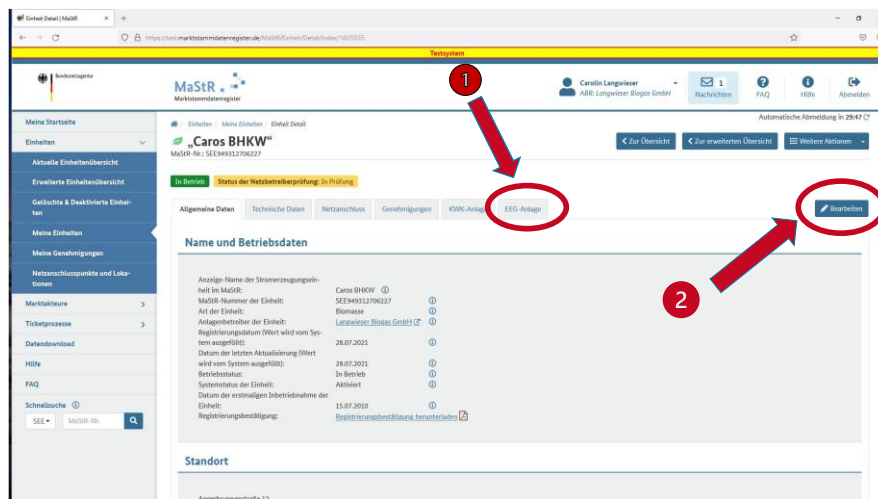
- Unter „Einheiten des aktiven Anlagenbetreibers“ das Augensymbol anklicken



Markttaxi	MaStR-Nr.	Marktfunktion	Markttaxi	Verantwortlicher Marktstammsverwalter	Letzte Aktualisierung	Registrierungsdatum
Walter	ABR9762090177	Anlagenbetreiber		Rene Walter	14.02.2019	14.02.2019
Fvb-MGLS	ABR97346140333	Anlagenbetreiber		Georg Fiedt	10.11.2020	21.02.2019
Test-BGA	ABR9972533509	Anlagenbetreiber		Rene Walter	04.11.2020	21.02.2019
Bauer Enterprise & Co.	ABR961116488385	Anlagenbetreiber		Rene Walter	03.01.2022	12.03.2019
Biogas GmbH	ABR93266279446	Anlagenbetreiber		Georg Fiedt	21.04.2020	21.04.2020

2

- Es sollte sich nun diese Ansicht öffnen.
- Wenn eine EEG-Anlage registriert ist, dann auf EEG-Anlage klicken und danach auf bearbeiten drücken.



**Name und Betriebsdaten**

Anzeige-Name der Stromerzeugungseinheit im MaStR:	Caros BHKW
MaStR-Nummer der Einheit:	SEE49322706227
Art der Einheit:	Biomasse
Anlagenbetreiber der Einheit:	Langwieser Biogas GmbH
Registrierungsdatum (Wert wird vom System ausgefüllt):	28.07.2021
Datum der letzten Aktualisierung (Wert wird vom System ausgefüllt):	28.07.2021
Betriebsstatus:	In Betrieb
Systemstatus der Einheit:	Aktiviert
Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Einheit:	15.07.2010
Registrierungsbestätigung:	Registrierungsbestätigung beantragt

**Standort**

Angerbrunnstraße 12

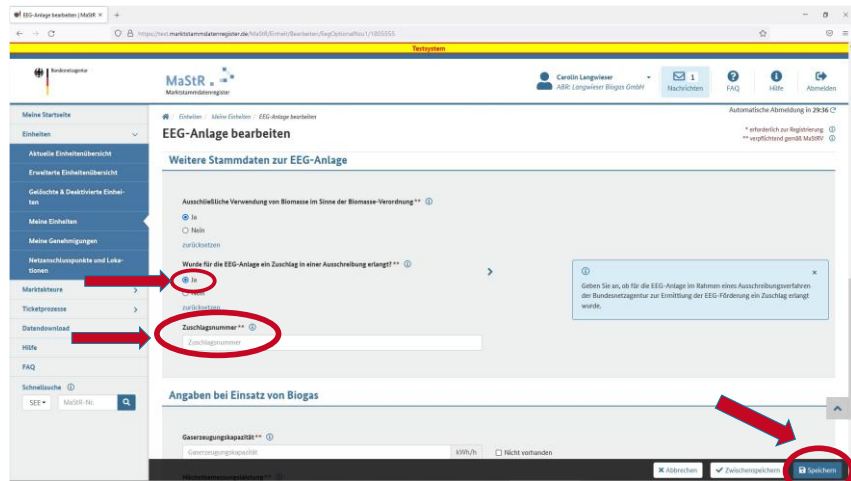
3

# Checkliste Wechsel Ausschreibung

Stand: 09.06.2026



- Nach unten scrollen bis zu „Weitere Stammdaten zur EEG-Anlage“
- Bei einem Zuschlag in der Ausschreibung den Punkt bei „ja“ setzen
- Danach die Zuschlagsnummer (wo diese zu finden ist, siehe nächste Folie!) des Gebots eintragen
- **Am Ende wieder WICHTIG, Speichern ganz rechts unten nicht vergessen!**
- Kurze Anmerkung: Der Netzbetreiber erhält die Änderung automatisch elektronisch → kein Ausdrucken und verschicken notwendig!



4

## Wie lautet meine Zuschlagsnummer?



Ihre **persönliche** Zuschlagsnummer finden Sie in Ihrem Bescheid der BNetzA **oder** in der [Liste der Zuschläge zum Gebotstermin 1. April 2025](#) im Internet:

z.B. Ausschreibung April 2025 → z.B. BIO25-1/268

Name des Bieters	Gebots-Nr	Zuschlags-Nr	Gebotsmenge	Angebener Standort der Anlage
Abt Alois		BIO25-1/512	1110	Bayern, Landkreis Dillingen a.d. Donau, PLZ 86502, Gemeinde Laugna, Gemarkung Laugna: 527
ACD Bioenergie GmbH		BIO25-1/262	2100	Bayern, Landkreis Coburg, Landkreis, PLZ 96237, Gemeinde Ebersdorf b. Coburg, Gemarkung Großgarnstadt: 490/1; 491
AGG Agrargenossenschaft eG Großenstein		BIO25-1/447	370	Thüringen, Landkreis Greiz, PLZ 07580, Gemeinde Großenstein, Gemarkung Großenstein: Flur 4: 280/8; 282/4
Agrargenossenschaft Beyern eG	1	BIO25-1/659	410	Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, PLZ 04895, Gemeinde Falkenberg/Elster, Gemarkung Beyern: Flur 3: 96
Agrargenossenschaft Beyern eG	2	BIO25-1/632	415	Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, PLZ 04895, Gemeinde Falkenberg/Elster, Gemarkung Falkenberg: Flur 13: 232
Agrargenossenschaft Beyern eG	3	BIO25-1/634	170	Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, PLZ 04895, Gemeinde Falkenberg/Elster, Gemarkung Beyern: Flur 1: 364; 336/190; 340/190
Agrargenossenschaft e. G. Hedersleben		BIO25-1/488	527	Sachsen-Anhalt, Landkreis Harz, PLZ 06458, Gemeinde Hedersleben, Gemarkung Hedersleben: Flur 8: 82/59; 82/77; 113
Agrargenossenschaft Gräfendorf e. G.		<b>BIO25-1/268</b>	540	Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, PLZ 04895, Gemeinde Großrössen, Gemarkung Großrössen: Flur 007: 219

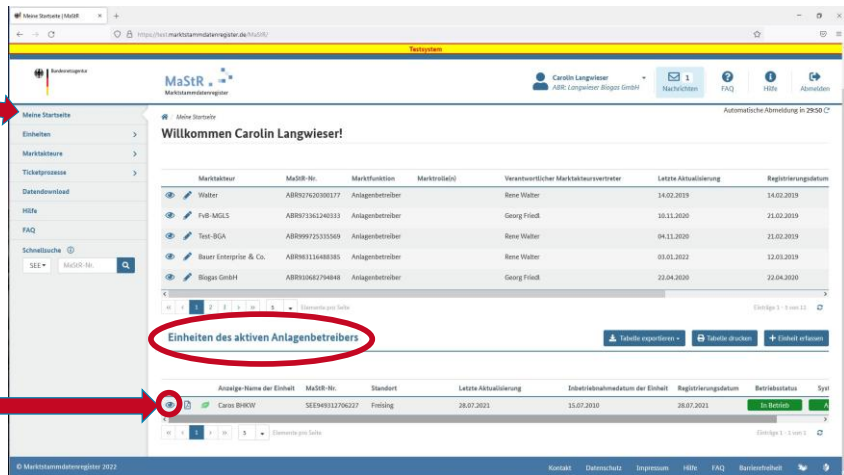
5

# Checkliste Wechsel Ausschreibung

Stand: 09.06.2026

## Anhang 2: Anleitung zur Meldung der Neuinbetriebnahme im MaStR

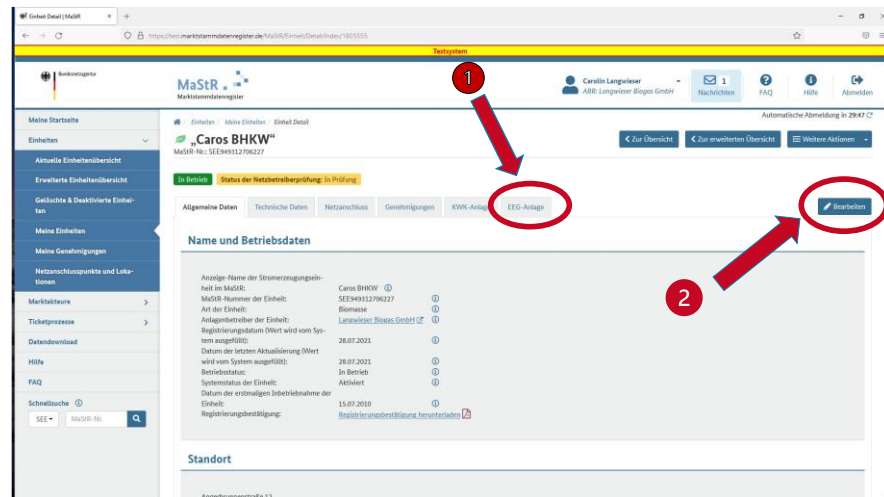
- Einloggen und auf „Meine Startseite“ gehen, um zu rechts stehender Ansicht zu gelangen



Marktakteur	MaStR-Nr.	Marktfunktion	Marktrolle	Verantwortlicher Marktakteursvertreter	Letzte Aktualisierung	Registrierungsdatum
Walter	ABR92762090177	Anlagenbetreiber		Rene Walter	14.02.2019	14.02.2019
Fvb-MGLS	ABR97246240333	Anlagenbetreiber		Georg Fiedt	16.11.2020	21.02.2019
Test-SGA	ABR99725335569	Anlagenbetreiber		Rene Walter	04.11.2020	21.02.2019
Bauer Enterprise & Co.	ABR96116488385	Anlagenbetreiber		Rene Walter	03.01.2022	12.03.2019
Biogas GmbH	ABR93266279446	Anlagenbetreiber		Georg Fiedt	21.04.2020	21.04.2020

- Unter „Einheiten des aktiven Anlagenbetreibers“ das Augensymbol anklicken

- Es sollte sich nun diese Ansicht öffnen.
- Es sollte eine EEG-Anlage registriert sein, dann auf EEG-Anlage klicken und danach auf „Bearbeiten“ drücken.



**Einheit Detail**

Caros BHKW  
MaStR-Nr.: SEE49322706227

**Name und Betriebsdaten**

Anzeige-Name der Stromerzeugungseinheit im MaStR:	Caros BHKW
MaStR-Nummer der Einheit:	SEE49322706227
Art der Einheit:	Biomasse
Anlagenbetreiber der Einheit:	Langwieser Biogas GmbH (Z)
Registrierungsdatum (Wert wird vom System ausgefüllt):	28.07.2021
Datum der letzten Aktualisierung (Wert wird vom System ausgefüllt):	28.07.2021
Betriebsstatus:	In Betrieb
Systemstatus der Einheit:	Aktiviert
Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der Einheit:	15.07.2010
Registrierungsbestätigung:	Registrierungsbestätigung beantragt

# Checkliste Wechsel Ausschreibung

Stand: 09.06.2026



- Nach unten scrollen bis zu „Kennungen und Betriebsdaten“
- Zum Punkt „Inbetriebnahme der EEG-Anlage“ gehen
- Neues Inbetriebnahmedatum (= Wechseldatum in die Anschlussförderung) eintragen. **Achtung: Der Wechsel erfolgt immer zum 1. eines Monats: z.B. 01.01.2026**
- **Am Ende wieder WICHTIG, Speichern ganz rechts unten nicht vergessen!**
- Der Netzbetreiber erhält die Änderung automatisch elektronisch → dennoch bestehen einzelne Netzbetreiber zusätzlich auf die Meldebestätigung!

The screenshot shows the 'MaStR' portal interface. The main content area is titled 'EEG-Anlage bearbeiten'. Below this, there are sections for 'Angaben zur EEG-Anlage' and 'Kennungen und Betriebsdaten'. In the 'Kennungen und Betriebsdaten' section, the 'Datum der Inbetriebnahme der EEG-Anlage' field is highlighted with a red circle and contains the date '01.01.2026'. A red arrow labeled '1' points to the search bar on the left side of the page. Another red arrow labeled '2' points to the 'Speichern' button at the bottom right of the form.

4

**Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernimmt der Fachverband Biogas e.V. keine Haftung!**